



66243

THOMAS DOLLNER,

der sämmtlichen Rechte Doctor, k. k. wirkl. Hofrath, Mitglied der k. k. Hof-Commission
in Justiz-Gesessachen, und der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, emeritirter
Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechts an der Universität zu Wien,

NEKROLOG

v o m

DR. JOSEPH KUDLER,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor an der Wiener Universität.

(Aus der »Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde« besonders abgedruckt.)



III
66243



Als ich vor wenigen Wochen, noch tief ergriffen durch den Verlust dieses würdigen Mannes, in diesen Blättern die Hoffnung äusserte, dessen für die Wissenschaften so reiches Leben umständlicher besprechen zu können, erwartete ich kaum, über alle wichtigeren Lebensumstände desselben vollständige und zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Zur grossen Befriedigung aller Freunde des Hingeschiedenen fanden sich jedoch unter dessen Papieren Materialien hierzu von seiner eigenen Hand, die mir durch die Gefälligkeit des Erben zugänglich wurden. Der schlichte Ton der Bescheidenheit, die ungeschmückte Darstellungsweise, die sich in diesen Mittheilungen finden, geben gewiss das treffendste Bild dieses einfachen, bescheidenen, und doch so ausgezeichneten Mannes, so dass es dessen zahlreichen Verehrern wohl am liebsten seyn dürfte, ihn selbst erzählen, die Gründe, welche seine Handlungsweise bestimmten, selbst entwickeln zu hören. In den nachfolgenden biographischen Abriss soll daher aus diesen Materialien alles wörtlich aufgenommen werden, was zur Publicität sich eignet, und diess zwar um so mehr, als der Verfasser dieses Aufsatzes sich gerne bescheidet, dass es ihm nicht zusteht, einem so hoch gefeierten Manne die im Motto zgedachte Krone zu spenden. Mit der wärmsten Theilnahme wird er Männer zu diesem Acte der Gerechtigkeit sich erheben sehen, die mehr hierzu berufen sind. Möge indessen dem gütigen Leser das genügen, was dankbares Wohlwollen für den Verblichenen hier anspruchslos mittheilt.

Thomas Dolliner wurde am 12. December 1760 zu Dörfern, einem zur Pfarre Altenlaak im Herzogthume Krain gehörigen Orte, von zwar nicht armen, aber auch nicht vermöglichen Landleuten — da der Besitz einer Ganzhube kein Reichthum ist — geboren. Nachdem er im Lesen, Schreiben und Rechnen theils in seinem Geburtsorte von einem sich dort aufhaltenden Schlossgeistlichen, theils zu Tarvis in Kärnthen, wohin ihn der Vater zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt hatte, von dem Ortsschulmeister den nöthigen Unterricht empfangen hatte, erhielt er die erste Anleitung zur lateinischen Sprache von einem alten Geistlichen zu Bischoflaak, einem damals dem Bisthume Freysingen unterthänigen, von seinem Geburtsorte beyläufig eine Stunde entfernten Städtchen. Er konnte aber wegen Dazwischenkunft zweyer Krankheiten, deren eine seinen rechten Fuss, die andere sein Leben in die grösste Gefahr brachte, erst zu Anfang des Schuljahres 177²/₃ in das Gymnasium zu Laybach treten. Hier vollendete er nicht nur die sechs Gymnasial-Classen, sondern auch den zweyjährigen philosophischen Lehrcurs und zwei Jahrgänge des theologischen Studiums in den Jahren 177²/₃ — 1782. Sein Absolutorium über die erstern lautet: »Thomam Dolliner, Carniolum Locopolitanum, omnes humaniorum literarum classes sexennio abhinc ea singularis ingenii et assiduae applicationis commendatione absolvisse, ut primum semper locum inter condiscipulos teneret, eodemque praemio donaretur;« über die letzteren aber: »excepisse praelectiones philosophicas universas, tum biennio integro theologicas constanter cum eminenti profectu primae classis.«

Seit dem Anfange des philosophischen Studiums verursachte er seinem Vater keine Kosten mehr, indem er durch Instructionen, Correpetitionen und durch eine Hofmeisterstelle sich den Unterhalt selbst erwarb, und noch eine, für einen Studierenden ziemlich beträchtliche Geldsumme in Ersparung brachte.

Da er eine vorzügliche Neigung zu den mathematischen Wissenschaften in sich fühlte, so begab er sich im Herbste des Jahres 1782 nach Wien, um hier die höhere Mathematik und die Astronomie zu studieren. Allein der damalige Professor der höheren Mathematik, der Exjesuit Schärfer selbst, bey dem er sich meldete, und andere Bekannte stellten ihm vor, wie wenig Aussicht zu einer Versorgung dergleichen Studien unter den obwaltenden Zeitumständen darbothen. Dadurch beunruhigt, gedachte Dolliner nach Laybach zum Studium der Theologie zurückzukehren. Nur mit Mühe bewogen ihn einige Landsleute, wenigstens zur Probe durch ein halbes Jahr die juridischen Vorlesungen zu besuchen; sollte ihm dieses Studium nicht gefallen, so wäre ja noch immer Zeit, im Frühjahre bey besserer Witterung wieder nach Laybach zurückzureisen. Wie es ihm aber früher mit anderen Wissenschaften erging, so auch

jetzt mit der Rechtswissenschaft. Nachdem er sich durch einige Monate mit Ernst darauf verlegte, gewann er sie lieb. Er beendigte also in den Jahren 178²/₃ — 1786 den juridisch-politischen Lehrcurs nach Ausweis der erhaltenen Zeugnisse stets mit ausgezeichnetem und vorzüglichem Fortgange.

Während des ersten juridischen Studienjahres lebte er grösstentheils von den in Krain ersparten und mitgebrachten 300 Gulden. Ein Paar geringe Instructionen, die ihm von Freunden verschafft wurden, liess er bald wieder fahren, weil die Schüler nichts lernen wollten, und er dieses weder leiden konnte, noch eine Verantwortung auf sich zu nehmen Willens war. Die folgenden Studienjahre ging es schon besser; er bekam Correpetitionen aus den Rechtswissenschaften, und zwar meistens von Mitschülern, die sich theils von selbst an ihn wendeten, theils ihm von den Professoren zugewiesen wurden. Auch erhielt er das Knaffl'sche, für Krainer gestiftete Stipendium.

In den anderthalb Jahren 1787 und 1788 bestand Dolliner die strengen Prüfungen zur Erlangung der juridischen Doctorswürde. Da er sich jedoch nicht früher um den Promotions-Act bewarb, so wurde ihm diese Würde erst am 28. November 1796 ertheilt. Dieser Aufschub brachte ihm den Vortheil, dass er die beträchtliche, binnen zwei Jahren nach der Promotion zu entrichtende Einlage in die juridische Witwen-Societäts-Casse durch mehrere Jahre aufschieben konnte, und auch die jährlich in diese Casse abzuführenden Beiträge durch eben so lange Zeit ersparte. Nachdem er jedoch seine Einlage einmal gemacht hatte, zahlte er seine Jahresbeyträge ununterbrochen fort, ungeachtet er für eine eigene Gattin nicht vorzusorgen nöthig hatte.

In den Verhältnissen, in welche er schon im Jahre 1788 kam, und von welchen er sich aus rein literarischem Interesse lange nicht lossagen konnte, bedurfte er auch des Doctortitels eben nicht. Es wurde ihm nämlich, wenige Monate nach Vollendung der Gradus-Prüfungen, von dem Universitäts-Syndicus, Dr. Strahl, und dem damaligen Decane der juridischen Facultät, Dr. Sortschan, dessen Beyfall sich Dolliner in den erwähnten Prüfungen erworben hatte, der unvermuthete Antrag gemacht, mit dem Anfange des Schuljahres 178⁸/₉, das erledigte Lehramt derjenigen Rechtstheile, deren Kenntniss den Zöglingen der k. k. Akademie der orientalischen Sprachen für nöthig erachtet wird, an derselben zu übernehmen. So gering der damals von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, unter welcher die Akademie steht, für einen Vortrag von zwei Stunden an jedem Tage bestimmte Gehalt von jährlichen 200 Gulden war, so nahm er doch den Antrag mit Freuden an, weil er immer mehr Lust trug zu einem Lehramte, als zum praktischen Geschäftsleben. Das zu einem mässigen Unterhalte noch übrige nöthige Einkommen hoffte er durch Correpetitionen sich leicht zu erwerben. Er lehrte demnach an der gedachten k. k. Akademie während des Schuljahres 178⁸/₉, das natürliche Privatrecht, das allgemeine Staatsrecht und das Völkerrecht; versah aber dabei zugleich die Stelle eines Supplenten bei dem damaligen Professor des Kirchenrechtes an der Universität, dem Regierungsrathe Jos. Joh. Nep. Pehem, dem er auch bei seinen literarischen Arbeiten zur Hand ging, insbesondere bei der halb officiellen, im Jahre 1790 im Drucke erschienenen Schrift: »Historisch-statistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Bestätigung, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom römischen Pallium und Eide, welchen die Erz- und Bischöfe dem römischen Papste schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehung dieser Gegenstände, in vier Abtheilungen an das Licht gestellt von einem Freunde des kirchlichen Alterthums. Wien, bei Hörling, 1790.«

Auf Zureden Pehem's, seines besonderen Gönners, unterzog sich Dolliner während des Jahres 1789 einer Concur's-Prüfung für die ledig gewordene Stelle eines öffentlichen Repetitors der deutschen Reichsgeschichte, des Lehen- und deutschen Staatsrechtes an der damals in der Stadt bey St. Barbara bestandenen k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, womit ein besserer Gehalt von 500 fl. verbunden war, und erhielt dieselbe durch Hofdecret vom 21. August 1789; wesshalb er auch das Lehramt in der orientalischen Akademie nach Beendigung des Schuljahres aufgab, um mehr Musse zu literarischen Arbeiten sich zu verschaffen.

Mit dem Eintritte in die k. k. Theresianische Ritter-Akademie erhielt er zugleich von dem damaligen Director der juridischen Studien, Freyherrn von Heinke, den Auftrag, die Stelle des erkrankten Professors der deutschen Reichsgeschichte und der europäischen Staatenkunde an der Universität, Johann Christoph Schmidt, zu versehen, welchem Auftrage er durch volle vier Monate zur vollkommenen Zufriedenheit der erwähnten Herren entsprach. Eben so supplirte er auch im Jahre 1792 den Universitäts-Professor Bernhard v. Fölsch, bey einer demselben zugestossenen Krankheit in dessen Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht durch die ganzen drey Sommermonate, und nahm die Endprüfungen ganz allein vor. Den nämlichen Professor supplirte er auch sonst in allen Verhinderungsfällen nicht nur in dem oben genannten Lehrfache, sondern auch in der Reichsgeschichte, deren Vortrag nach dem Austritte

des Professors Schmidt mit jenem des deutschen Staatsrechtes verbunden wurde. Bey den Semestral-Prüfungen wirkte er ebenfalls jederzeit thätig mit.

Die ganze Zeit, welche Dolliner bei seinen Amts- und Supplirungs-Geschäften erübrigte, hat er während seines neunjährigen Dienstes an den beiden Akademien in den Bibliotheken zugebracht und mit Durchsuchung alter Manuscripte der k. k. Hofbibliothek eine grosse Menge unbekannter Materialien zur Aufhellung der deutschen Reichs- und Kirchen-, wie auch der österreichischen Staatsgeschichte gesammelt. Einen Theil dieser Materialien verarbeitete er dann in einzelnen Abhandlungen, andere benützte er zur Abfassung zweckmässiger Erläuterungen über die vorgeschriebenen Lehrbücher des Lehenrechtes, des deutschen Staatsrechtes und der deutschen Reichsgeschichte. Mit diesen gelehrten Arbeiten unermüdet beschäftigt, lebte er zufrieden mit der kleinen Besoldung von 500 fl., die ihm den nöthigen Lebensunterhalt sicherte; und bewarb sich um keine bessere Anstellung an einem dritten Orte, wo er des Gebrauches eines so ansehnlichen Bücher- und Manuscripten-Schatzes, wie die k. k. Hofbibliothek darbietet, hätte entbehren müssen.

Die wichtigste, aus dieser Lebensperiode herrührende Sammlung betrifft die Geschichte der Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle; eine Frucht des unverdrossensten Fleisses vieler Jahre, geeignet, diese in manchen Puncten noch ziemlich dunklen Verhandlungen in das gehörige Licht zu setzen. Sie blieb aber wegen vorgekommener anderer Geschäfte, öfterer Kränklichkeit, zunehmenden Alters und geänderter Zeitumstände zum grössten Theil unverarbeitet in Dolliner's Händen. Eine andere, ziemlich beträchtliche Sammlung zu einer neuen, vermehrten und verbesserten Ausgabe der »Epistolae Petri de Vineis« hat er, als ihm begreiflich wurde, dass aus den eben gedachten Ursachen an eigene Verarbeitung derselben nicht mehr zu denken sei, längst verschenkt.

Obschon Dolliner, fortdauernd mit gelehrten Arbeiten beschäftigt, die für ihn höheres Interesse hatten, wenig Sorge für Verbesserung seiner äusseren Lage trug, so fügte es sich doch ohne sein Bemühen, dass er nach acht Dienstjahren in der Theresianischen Ritter-Akademie eine Vermehrung der Besoldung erhielt. Als nämlich mit dem Anfange des Schuljahres 1797/98 die erwähnte Akademie, die bis dahin nur mit besoldeten Repetitoren versehen war, welche mit den Zöglingen die Universitäts-Vorlesungen zu wiederholen hatten, unvermuthet wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt in dem Favoritgebäude auf der Wieden mit eigenen Professoren hergestellt wurde, ward auch Dolliner sogleich als Professor der Reichsgeschichte, des Lehenrechtes und des deutschen Staatsrechtes mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. in dieselbe versetzt.

Aber bald traten ungünstigere Umstände ein. Der fortwährende Krieg mit dem revolutionirten Frankreich steigerte allmählich die Lebensbedürfnisse; das Papiergeld, in welchem die Besoldungen bezahlt wurden, sank im Werthe immer mehr; der körperliche Zustand Dolliner's schien sich von Jahr zu Jahr zu verschlimmern. Dieser Zusammenfluss von Umständen machte ihn besorgt, dass, wenn die sich stets vergrössernde Zerrüttung der Gesundheit ihn nöthigen sollte, um die normalmässige Pension nachzusuchen, seine künftige Subsistenz nur unzulänglich gedeckt seyn würde. Er beschloss daher, sich nicht an den Aufenthalt in Wien zu binden, sondern sich um eine mit besserem Einkommen versehene Lehrkanzel an einem andern Orte zu bewerben. Nachdem er den Gedanken, ein zu Freiburg im Breisgau und ein zu Lemberg in Erledigung gekommenes Lehramt zu suchen, aus verschiedenen Bedenklichkeiten wieder aufgegeben hatte, brachte er im Jahre 1800 eine Bittschrift um die an der Universität zu Prag erledigte Lehrkanzel des Kirchenrechtes ein, welche ihm unterm 2. Jänner 1801 auch wirklich verliehen wurde. Als er jedoch im folgenden Frühjahre sich an seinen neuen Anstellungsort begeben wollte, erreichte seine fortdauernde Kränklichkeit und Schwäche einen so hohen, und mit so bedenklichen Symptomen begleiteten Grad, dass er sich nicht fähig fühlte, die vorgesezte Reise nach Prag anzutreten, und das ihm daselbst verliehene Lehramt mit dem Anfange des zweyten Semesters zu übernehmen. Auf den Rath der Aerzte erbat er sich daher eine unbestimmte Frist zur Erholung, und als er sich nach Verlauf eines Semesters noch nicht hinreichend gestärkt fühlte, resignirte er das Prager Lehramt freywillig, und behielt seine Lehrkanzel an der Theresianischen Ritter-Akademie bey. Bey Gelegenheit der Annahme seiner Resignation wurde ihm jedoch die ehrende und beruhigende Zusicherung ertheilt, dass, »wenn er nach Herstellung seiner Gesundheit um ein erledigtes Lehramt, für welches er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ansuchen wird, auf ihn auch ohne Eröffnung eines Concurses vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.«

Für die aufgegebene Prager Lehrkanzel erhielt Dolliner eben von Prag aus bald eine, wenigstens ehrenvolle Entschädigung. Nachdem seine Kräfte wieder zugenommen hatten, setzte er seine literarischen Beschäftigungen fort und gab im Jahre 1803, bei Gelegenheit einer in der Theresianischen Ritter-Akademie unter allerhöchsten Auspicien abgehaltenen juridischen Disputation des Freiherrn v. Aichen den »Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis« heraus. Dieses Werk wurde bald der k. böhmischen Gesell-

schaft der Wissenschaften bekannt, und fand bei derselben so vielen Beifall, dass sie den Verfasser am 29. December 1803 zu ihrem Mitgliede ernannte, und ihm das diesfällige Diplom zustellen liess.

Eine andere Entschädigung für seine Resignation, geeignet, seine äussere Lage wesentlich befriedigender zu gestalten, wurde ihm zu Theil, als er nach fortschreitender Verbesserung seiner Gesundheitsumstände, gestützt auf die oben erwähnte Zusicherung, sich im Jahre 1804 um das an der Wiener Universität erledigte Lehramt des Kirchenrechtes bewarb, mit welchem ein systemisirter Gehalt von 2000 fl. verbunden war, welches ihm mittelst Hofdecretes vom 28. Februar 1805 auch wirklich verliehen wurde. Seit dem Antritte dieses neuen Lehramtes theilte ihm Hofrath v. Zeiller, damals Director der Juristen-Facultät, Beysitzer und Referent der Hof-Commission in Justiz-Gesetztsachen, alle in das geistliche Fach und das Eherecht einschlagenden Actenstücke mit, die in dessen Referate bei der gedachten Hofcommission vorkamen, um Dolliner's Privatgutachten darüber einzuholen. Der Letztere ergriff mit Vergnügen diese Gelegenheit, um praktische Uebung in geistlichen Geschäftssachen zu erlangen.

Den Vortrag über das Kirchenrecht suchte Dolliner für seine Zuhörer so nützlich einzurichten, als es die Kürze der hierzu bemessenen Zeit möglich machte. Seine Vorgänger beschränkten sich beinahe ganz auf die Erklärung des gemeinen canonischen Rechts. Er glaubte dagegen, dass seinen sowohl geistlichen als weltlichen Zuhörern für ihren künftigen Beruf die Kenntniss des besonderen österreichischen Kirchenrechtes eben so nothwendig, ja noch nothwendiger sey, als die Kenntniss des canonischen Rechts, welches in sehr vielen Fällen nicht mehr in Ausübung kommen konnte. Bei der grossen Menge der österreichischen Gesetze in publico-ecclesiasticis hatte er die schwierige Aufgabe zu lösen, in zwey Semestern das zu leisten, was hinreichende Beschäftigung für volle vier Semester gegeben hätte.

Um Vieles schwieriger wurde in dieser Beziehung seine Lage aber noch, als durch die Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 13. July 1810 der Vortrag des Kirchenrechtes auf einen Semester reducirt und die zweyte Jahreshälfte für den Unterricht im römischen Rechte — den er zugleich zu übernehmen hatte, — bestimmt wurde, welchem letztern Gegenstande noch zur Zeit, als Dolliner studierte, drey volle Semester gewidmet waren. Er leistete indessen so viel, als nur immer thunlich war, und zwar mit dem besten Erfolge. Freylich war es dabei nothwendig, dass er unter seinen Collegen immer der letzte die Vorlesungen schloss, und die Endprüfungen nicht selten sogar über das Ende des Schuljahres hinaus erstreckte, wozu noch der Umstand kam, dass er beinahe um die Hälfte mehr Schüler am Ende jedes Semesters zu prüfen, für sie die Zeugnisse zu schreiben und mehr und grössere Kataloge, als andere juridische Professoren zu verfassen hatte.

Ausser allen diesen Arbeiten legte ihm das Lehramt des Kirchenrechtes noch gar manche besondere Verbindlichkeiten auf. So musste er den strengen Prüfungen aus diesem Fache für die theologische Doctorswürde und den Concurs-Prüfungen für Curat-Beneficien beiwohnen; bey den letztern die Fragen zu den schriftlichen Ausarbeitungen der Concurrenten angeben; die Concurs-Elaborate, sowohl für die Pfarrprüfunden in Niederösterreich, als auch für die Lehrämter des Kirchenrechtes in allen Stiften, Klöstern und bischöflichen Seminarien der gesammten deutschen Provinzen begutachten; die auf den Privat-Lehranstalten am Ende des Schuljahres aufgestellten kirchenrechtlichen Streitsätze censuriren; die aus den durch ungünstige Friedensschlüsse abgetretenen Provinzen herbeiströmenden Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge aus dem Kirchenrechte prüfen; bisweilen abgeforderte Gutachten über kirchenrechtliche Fragen an die öffentlichen Behörden abgeben u. s. f.

Neben diesen dem Kirchenrechtslehrer eigenen Obliegenheiten verrichtete Dolliner auch alle Geschäfte eines juridischen Professors mit der grössten Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Während seines ganzen Lehramtes an der Universität ist kein Concurs-Elaborat für eine erledigte juridische Lehrkanzel vorgekommen, über welches er nicht sein Gutachten ausgestellt hätte. Von den ungefähr anderthalb tausend strengen Prüfungen, die während seines Universitäts-Dienstes für die juridische Doctorswürde in Wien abgehalten worden sind, werden kaum vier bis sechs zu zählen seyn, bei welchen er nicht gegenwärtig gewesen wäre, und auch daran trugen nur die Semestral-Prüfungen Schuld, mit welchen er eben beschäftigt war, und die er, um sie nicht über alle Gebühr zu verzögern, nicht wohl unterbrechen konnte. Von den vorgeschriebenen Vorlesestunden hat er in der ganzen Zeit seiner Amtirung nur neun, und zwar in einer Woche, während welcher er wegen eines Katharrhal-Fiebers das Bett hüten musste, durch seinen Supplenten versehen lassen.

Als im Jahre 1810 durch die Jubilation des ältesten Professors des juridischen Studienzweiges eine der zwei höchsten für dasselbe systemisirten Gehaltsstufen von 3000 fl. erlediget wurde, bewarb sich Dolliner um dieselbe um so mehr, als er zwey Jahre früher bey einem Falle der Vorrückung in die mittlere Gehaltsstufe von 2500 fl. eines besonderen Zusammentreffens von Umständen halber

übergangen worden war. Wirklich wurde ihm auch, als eine Vergütung dieser Uebergelung, die unmittelbare Vorrückung aus der niedersten in die höchste Gehaltsstufe bewilliget. Dasselbe Hofdecret vom 9. August 1810, welches darüber entschied, trug ihm auch — in Folge der damals eingeführten neuen Studien-Ordnung für das jurid. polit. Studium — auf, vom nächsten Schuljahre an, neben dem Vortrage über das Kirchenrecht, auch jenen des römischen Rechts zu übernehmen, und zwar dieses für den ersten, jenes für den zweiten Semester.

Unterm 5. Juli 1811 wurde ihm durch das Präsidium der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetz-sachen »über seine zur genauen Correctur der Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und zugleich vermittelt mancher über den Text angebrachten Erinnerungen, sehr nützlich geleistete Mithülfe die gnädigste Zufriedenheit Seiner Majestät zu erkennen gegeben.« Fünf Jahre später geruhten Seine Majestät, ohne dass Dolliner sich im Entferntesten darum bewarb, mittelst Hofdecrets vom 22. September 1816 ihn »in gnädigster Rücksicht auf seine gründlichen Kenntnisse und übrigen trefflichen Eigenschaften zum ordentlichen Beysitzer der Hofcommission in Justiz-Gesetz-sachen zu ernennen, mit dem Auftrage, »den gewöhnlichen Sitzungen dieser Hofcommission beizuwohnen, und daselbst jene Referate zu übernehmen, die ihm werden zugetheilt werden.« Dem zu Folge besuchte er die Sitzungen unausgesetzt und führte bis zum Eintritte eines General-Referenten durch ungefähr 11 Jahre auch das Referat in geistlichen und Ehesachen, ohne dafür irgend einen Gehalt zu beziehen.

Dankbare Anerkennung der grossen Verdienste Dolliner's um die gründliche Bildung der angehenden Juristen bewog im Jahre 1823 seine Zuhörer, nachdem sie vorläufig die allerhöchste Bewilligung dazu erwirkt hatten, sein Bildniss malen zu lassen, und es im Hörsale des Kirchenrechts unter den Bildnissen anderer, um die Universität verdienster Professoren aufzustellen. Die Anspruchslosigkeit des würdigen Mannes äusserte sich auch bei dieser Veranlassung. Zur Aufstellung des Bildnisses wurde nämlich, wie gewöhnlich, eine Feyerlichkeit veranstaltet, und der Gefeierte dazu geladen; allein er war auf keine Weise zu bewegen, dabei zu erscheinen, um nicht in einer an ihn gerichteten Rede Lobsprüche anhören zu müssen, die nur seine Bescheidenheit verletzt haben würden. Im Jahre 1830 liessen andere Schüler sein Bildniss lithographiren und vertheilten die Exemplare davon an ihn, den Lehrkörper und andere Personen.

Eine öffentliche Anerkennung seiner erfolgreichen Anstrengung im Lehramte erlangte Dolliner nach neunzehnjährigem Universitäts-Dienste dadurch, dass ihm der Titel eines wirklichen Regierungsrathes taxfrey verliehen wurde. (Stud. Hofcom. Decr. vom 13. Sept. 1824.) Die nächste Veranlassung hierzu gab die Vollendung des durch den sel Professor Kaufmann begonnenen Werkes: »Anfangsgründe des röm. Rechts,« durch die Hand Dolliner's. Dass dieser indessen noch grössere Verdienste um das Kirchenrecht hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln, allein die Zeitverhältnisse schienen zur öffentlichen Anerkennung derselben weniger geeignet. Sein im Jahre 1813 erschienenenes Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts bewährte sich insbesondere als ein in literarischer Beziehung classisches und in praktischer Beziehung sehr gemeinnütziges Werk nicht nur für den Rechtsbessenen, sondern auch für Seelsorger und Staatsbeamte.

Nachdem Dolliner sein zweyundvierzigstes Dienstjahr beendet hatte, und sich der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres näherte, auch eine starke Abnahme seiner Kräfte und viele Belästigung durch die Zunahme seines Asthma humorale erlitt, entschloss er sich, nach der Beendigung des Schuljahres 1830 um seine Jubilation anzusuchen, welche ihm auch durch allerhöchste Entschliessung vom 15. Jänner 1831 mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes bewilliget wurde, bei welcher Gelegenheit Se. Majestät ihm zur huldvollen Belohnung seiner Verdienste den Charakter eines wirklichen k. k. Hofrathes zu verleihen geruhten, mit dem ebenfalls sehr ehrenvollen Beisatze: »dass Allerhöchstdieselben erwarten, er werde auch noch ferner, in so weit seine Gesundheit und Anwesenheit in Wien es ihm möglich machen, den allgemeinen Sitzungen der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetz-sachen beiwohnen, und entsprechende Dienste zu leisten sich bestreben.«

Als die k. k. Studien-Hofcommission die vorerwähnte allerhöchste Entschliessung, mittelst Decrets vom 22. Jänner 1831, intimirte, unterliess sie es nicht, dem Jubilanten »bey diesem Anlasse für die Bemühungen, womit er sich während der ganzen bey dem Lehramte zugebrachten Zeit auszeichnete, ihre wohlverdiente Anerkennung auszudrücken.«

Obgleich Dolliner nach seiner Versetzung in den Ruhestand sogleich von der Lehrkanzel hätte abtreten können, so setzte er doch die Vorlesungen bis zum Schlusse des ersten Semesters fort, und unterzog sich auch der Abhaltung der Semestral-Prüfung. Als die k. k. n. ö. Landesregierung davon in Kenntniss gelangte, gab sie ihm, durch Decret vom 15. März 1831, für diesen neuen Beweis eines stets erprobten Dienst-eifers ihre volle Zufriedenheit zu erkennen. Das Präsidium der Hofcommission in Justiz-Gesetz-sachen machte dem Hofrathe Dolliner unterm 14. Februar 1831 bekannt, dass es, in Betrachtung des in der allerhöchsten

Jubilations Bewilligung enthaltenen Vorbehaltes, fortfahren werde, ihn zu den allgemeinen Sitzungen der Hofcommission einzuladen. Wirklich hat auch Dolliner diese Sitzungen unausgesetzt bis kurze Zeit vor seinem Tode besucht, und so der allerhöchsten Erwartung zu entsprechen sich bestrebt.

Als öffentlicher Lehrer war Hofrath Dolliner nun zwar wohl jubilirt, aber als Gelehrter und Schriftsteller gönnte er sich selbst keinen Ruhestand, und zwar um so weniger, als seine Gesundheitsumstände nach seiner eigenen Versicherung sich grossentheils sehr erträglich zeigten. Es waren vorzüglich dreyerley literarische Arbeiten, denen er seine Musse widmete, nämlich die Abfassung von Abhandlungen über manche dunkle, streitige, oder missverständene Stellen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, welche Aufsätze er in die gegenwärtige juridische Zeitschrift einschalten liess. Als eine noch wichtigere und dringendere Aufgabe behandelte er die Herausgabe einer vermehrten und verbesserten Auflage seines Eherechts, jedoch unter dem aus guten Gründen abgeänderten Titel: »Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches.« Er fügte hier dem Eherechte auch die Lehre vom Eheproceß an, worüber bisher von ihm nur einzelne Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften abgedruckt worden waren, und liess diese beyden, den Eheproceß enthaltenden Bände — als dritten und vierten Band des Eherechts — zuerst erscheinen. Der sehr fleissig umgearbeitete erste Band folgte ihnen, obgleich mit der Jahreszahl 1835 versehen, später nach. Auch das Manuscript des zweyten Bandes war vollendet und der Censur übergeben, konnte jedoch — wegen Hindernissen, deren Erörterung nicht hierher gehört — bisher nicht gedruckt werden. — Als endlich durch den sehr zu beklagenden, frühzeitigen Tod des Regierungsrathes und Professors Wagner die gegenwärtige juridische Zeitschrift ihren Redacteur verlor, übernahm Dolliner, gemeinschaftlich mit dem Verfasser dieser Zeilen, deren Redaction aus reiner Neigung für ein Institut, welches nach ihrer Meinung ein wesentliches Bedürfniss des juridischen Publicums in Oesterreich zu befriedigen geeignet ist. Dolliner wendete hier seine Aufmerksamkeit insbesondere den civilrechtlichen Aufsätzen zu.

Ausgezeichnet war aber sein ganzes Leben hindurch Dolliner's gelehrter Fleiss und seine literarische Thätigkeit. Nur durch dieselbe war es auch möglich, einen so grossen Vorrath von Materialien, theils zum Behufe seiner Lehramter, theils für andere Abtheilungen der Wissenschaften, die ihn besonders anzogen, zusammen zu bringen, wie ihn Dolliner wirklich besass. Zahlreich sind aber auch seine eigenen Geistesproducte, die theils unter fremden Namen, als Inaugural-Dissertationen für Rechts-Candidaten, theils ohne, theils unter seinem eigenen Namen im Drucke erschienen. Nach diesem Eintheilungsgrunde lassen sie sich aber nicht wohl verzeichnen, indem dann einige aus mehreren Bänden bestehende Werke in verschiedene Classen gesetzt werden müssten. Auch die chronologische Ordnung dürfte sich hierzu nicht ganz anwendbar zeigen, weil ihr zu Folge die Titel mehrerer Werke, deren einzelne Bände in verschiedenen Jahren erschienen sind, mehrmals wiederholt werden müssten. Am angemessensten dürfte es seyn, sie ohne eine andere Rücksicht in historische und juridische Schriften abzutheilen, in welcher Abtheilung sie auch am Schlusse dieses biographischen Abrisses angegeben werden sollen, da es für die zahlreichen Verehrer dieses vorzüglichen Gelehrten ohne Zweifel wünschenswerth ist, ein vollständiges Verzeichniss seiner Schriften zu besitzen.

Die Darstellungsweise in Dolliner's Schriften war stets einfach und sachgemäss; er verschmähte allen Redeprunk; sein Styl zeigte sich aber durchaus als sehr deutlich und fasslich. Er selbst klagte indessen oft, dass ihm der Ausdruck seiner Gedanken weit mehr Mühe kostete, als die Gedanken selbst; dass er die für eine Behauptung aufgefundenen Gründe und Beweise nicht sogleich zu Papier bringen könne, sondern deren Darstellung vorerst durch mancherley Wendungen der Rede versuchen müsse, bis er glauben könne, sie nun Andern verständlich genug gemacht zu haben. Er vermuthete, diese Schwierigkeit habe ihren Grund darin, dass er zu wenig in der sogenannten gebildeten Welt gelebt habe, um einer geläufigeren und geschmeidigeren Rede mächtig zu werden. Sollte man aber nicht vielmehr glauben, das Ideal eines guten Styles habe ihm zu lebhaft vorgeschwebt, als dass er sich nicht der Unzulänglichkeit des menschlichen Strebens, es zu erreichen, bewusst werden musste?

Mit seinen für die Geschichte und Rechtswissenschaft gesammelten zahlreichen Materialien ist Dolliner nie zurückhaltend gewesen, sondern hat sowohl inländischen als ausländischen Gelehrten aus seinem Vorrathe jederzeit nicht nur alles, was sie zu ihren literarischen Arbeiten brauchen zu können glaubten, gerne mitgetheilt, sondern gar oft denselben zu Gefallen weitläufige und schwierige, mit grossem Zeitaufwande verbundene Untersuchungen angestellt. Dieses bezeugten dankbar: der salzburg'sche Professor des Kirchenrechts, Corbinian Gärtner, dem Dolliner bei Sammlung der zu den deutschen Concordaten gehörigen Urkunden und Actenstücke an die Hand gegangen ist, in der Praefatio zu seinem Corpus juris ecclesiastici Catholicorum. Salisb. 1797, pag. X; der Freyburger Professor der Dogmatik, Engelbert Klüpfel, dem Dolliner die von ihm selbst abgeschriebenen Briefe an Conrad Celtes, dessen Testament und eine Menge von Nachrichten über den gedachten Celtes durch eine vieljährige Correspondenz verschafft hat, in

der im Jahre 1799 gedruckten Epistola ad Michaelum Federum decansa dilatae editionis vitae Conradi Celtis, und in der Vorrede zu dessen Lebensbeschreibung selbst; der demahlige Vice-Präsident des n. ö. Appellationsgerichts, Freyherr von Pratobevera, in Ansehung der ihm von Dolliner mitgetheilten historischen Bemerkungen über das Eherecht der Juden in Oesterreich, im dritten Bande der Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, S. 281; der sel. Professor an der Theresianischen Ritter-Akademie, Joh. Kaufmann, in der Vorrede zu seinen Anfangsgründen des römischen Privatrechts; der Professor des Kirchen- und des römischen Civilrechts zu Prag, Joseph Helfert, in den Vorreden zu den ersten Auflagen seiner Werke: über das Kirchenvermögen; über Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude; über die Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen etc.; endlich über die Besetzung, Erledigung und das Ledigstehen der Beneficien; der Doctor Philipp Mayer, in der Vorerinnerung zu seinem Patronatrechte; endlich der Professor des österr. bürgerl. Rechts zu Lemberg, Ignaz Grassl, in dem Werke über das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich.

Auch dem Freyherrn v. Hormayer hat Dolliner, wie des Ersteren noch vorfindige Briefe zeigen, mehrfältig althistorische Aufklärungen: über die Euganeer; über den Lago d'Iseo; über das Verhältniss der Stadt Fiume zu Ungarn und zu Innerösterreich; über die Herzoge von Meran u. s. w., und zwar nach mühsamen Untersuchungen in den geeigneten Quellen mitgetheilt. Eben so hat er dem Professor Raumer in Berlin zu dessen Geschichte der Hohenstaufen, dann dem Archivar Perz in Hannover, für dessen Monumenta Germaniae, die Epistolas Petri de Vineis zukommen lassen, von welchen letzteren er selbst eine neue, stark vermehrte und berichtigte Ausgabe aus den zahlreichen, in der k. Hofbibliothek zu Wien befindlichen handschriftlichen Exemplaren zu veranstalten vorhatte. In des Doctor Hüttner, im Jahre 1819 erschienenen ausführlichen Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuche rührt der ganze fünfte Abschnitt: von den Verlassenschaften der geistlichen Personen aus einer Mittheilung Dolliner's her. Der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag überliess er die aus einem, jetzt in der k. Hofbibliothek aufbewahrten Codex des Hofrathes Denis abgeschriebene Sammlung der Briefe an Conrad Celtis; dessen in der Registratur der Wiener Universität aufgefundenes Testament, in welchem derselbe das Itinerarium Antonini, jetzt Tabula Peutingeriana, seinem Freunde Conrad Peutinger zu Augsburg vermachte; wie auch alle Urkunden und andere Documente, die Dolliner zur Geschichte Böhmens gesammelt hatte, unter andern eine merkwürdige, gleichzeitige Nachricht über die Aufnahme des päpstlichen Legaten, Cardinals Carvajal, von Seite der Böhmen im Jahre 1448 u. s. w.

Einladungen zu literarischen Unternehmungen Anderer erhielt Dolliner in grosser Zahl, z. B. zur Lösung der von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann am 12. Februar 1812 aufgegebenen Preisfrage, die Geschichte und Topographie Innerösterreichs im Mittelalter betreffend; dann zur Mitarbeit an der grossen Encyclopädie aller Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber in Halle, im Jahre 1815; zu der von der preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Jahre 1817 aufgestellten Preisfrage über das Jus Atticum; zu Beiträgen für eine vollständige, durch die nied. öst. Landstände beabsichtigten Topographie des Erzherzogthums Oesterreich; zur Mitarbeit an den durch den seligen Sartori fortgesetzten Annalen der österreichischen Literatur; dann zu der im Jahre 1812 angekündigten allgemeinen Wiener Literatur-Zeitung, und zum Archive für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst u. s. w. Ob Dolliner bei einem dieser Institute sich werththätig bewiesen habe, oder ob er bei seinen vielfältigen Geschäften aus Mangel an Zeit daran gehindert wurde, lässt sich aus dessen hinterlassenen Papieren nicht entnehmen. Nur so viel ist gewiss, dass er zu dem letzterwähnten Archive, nachdem dessen Redaction an den Universitäts-Bibliothekar und Regierungsrath Riedler übergegangen war, wirklich Beiträge geliefert hat, indem die Redaction dieses selbst in einer Ankündigung bezeugte. Auch ist aus den vorhandenen Briefen des Professors David, als Secretärs der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1817 zu ersehen, dass Dolliner der Aufforderung der Gesellschaft, ihr in seiner Eigenschaft als Mitglied Beiträge zu den Biographien dreier in Wien verstorbener Mitglieder, des Hofrathes Hermann, des Doctors Jeckel und des Professors Mayer zu liefern, grösstentheils entsprochen habe.

An Dolliner's Bereitwilligkeit, Andern mit seinen Kenntnissen zu dienen, konnte wohl nie gezweifelt werden, und häufig bothen sich ihm auch Gelegenheiten dazu an. Vielfältig wurde er von Seelsorgern, besonders über Eherechtsfälle theils mündlich, theils schriftlich zu Rathe gezogen. Am meisten wurde er aber von Ehestands-Candidaten, die sich mit einem Ehehinderniss behaftet wussten oder glaubten, consultirt, und um Verfassung von Dispensgesuchen angegangen, die grösstentheils den gewünschten Zweck erreichten, und ihm — wie er sich selbst ausdrückte — immer mehr Kunden zuzogen, besonders, da es verlautete, dass er für seine Bemühung dabei keine Belohnung fordere.

Angehenden Schriftstellern, besonders den Candidaten der juridischen Doctorswürde, hat Dolliner

durch Revision und Verbesserung ihrer literarischen Versuche stets mit grosser Bereitwilligkeit Beistand geleistet, und sie zu dergleichen Unternehmungen ermuntert.

Wenn man Dolliner's eigenes literarisches Wirken betrachtet, so lässt es sich wohl kaum verkennen, dass ihn ein besonderer Hang zur Erforschung des noch Unbekannten auf seiner schriftstellerischen Laufbahn leitete und auf die Beschaffenheit seiner Geistesproducte Einfluss nahm. Nie bequeme er sich gerne zur Verfassung von Büchern für die Schule, so weit es dabei nur darauf ankam, aus mehreren Büchern ein neues zu machen. Er that es nur dann, wenn er dem Andringen nicht wohl ausweichen konnte; zuletzt lehnte er dergleichen Arbeiten ganz ab, z. B. eine Aufforderung, Kaufmann's »Anfangsgründe des Röm. Rechts« zum Behufe der Vorlesungen auf den italienischen Universitäten Oesterreichs in's Lateinische zu übertragen. Doch rührt die lateinische Uebersetzung der Anhänge zum Strafgesetzbuche von ihm her. — Aus dieser eigenthümlichen Geistesrichtung des wackeren Gelehrten, und wohl auch aus dem Bewusstsein seiner höheren intellectuellen Kraft ist es erklärbar, warum seine meisten Schriften und Aufsätze Gegenstände und Fragen betreffen, welche entweder noch gar nicht bearbeitet, oder nicht gehörig beleuchtet waren, oder in Ansehung welcher er einer andern Meinung seyn zu müssen glaubte, als welche von den Schriftstellern behauptet wurde, die vor ihm über den nämlichen Gegenstand oder über dieselben Fragen geschrieben hatten. Nie haben ihn selbstsüchtige oder eigennützige Absichten, sondern bloss der innere Trieb, nach Kräften zur Erweiterung des Gebiethes der Wissenschaften und zur Beförderung des allgemeinen Wohles das Seinige beizutragen, zu schriftstellerischen Arbeiten bewogen. Von vielen, mitunter gerade seinen ausgezeichnetsten und gemeinnützigsten Werken bezog er nur sehr geringe pecuniäre Vortheile; wozu wohl auch der Umstand beitrug, dass es nicht in seinem Charakter lag, seine Ansprüche aus literarischen Arbeiten mit Nachdruck zu verfolgen, und er lieber Verluste verschmerzte, als seine Rechte durch richterliche Hülfe durchsetzte, wovon ihn häufig Rücksichten abhielten, die seinem Herzen zur grössten Ehre gereichen.

Diese Uneigennützigkeit Dolliner's äusserte sich auch sonst in seinem öffentlichen Wirken, so wie ausser demselben. In dem ersteren verzichtete er zu wiederholten Mahlen auf Bezüge, die ihm systemmässig gebührt hätten, und erklärte, wenn man diese Handlungsweise ungewöhnlich fand, sich dahin: er könne dieser Gelder entbehren, falls er sie aber begehrte, müsse der Staat sie von Andern erheben, von denen Vielen der auf sie fallende, obgleich geringe Antheilsbetrag vielleicht weit schwerer fallen würde, als ihm die Entbehrung der ganzen Summe. Für seine langen Supplirungen erkrankter Professoren an der Universität hat er nie eine Remuneration angesucht, noch erhalten. — Nach gleichen Maximen handelte er auch im Privatleben. Für die häufigen, in den Angelegenheiten der verschiedensten Personen ausgestellten Gutachten, ihnen ertheilten Rathschläge, und für sie verfassten Ehedispens-Gesuche begehrte er weder etwas, noch nahm er die ihm angebotenen Remunerationen an. Nur von einem einzigen sehr vermöglichen Manne liess er sich für ein Gutachten eine Belohnung gefallen.

Noch herrlicher zeigte sich das Gemüth des Verblichenen in zahlreichen Handlungen der Wohlthätigkeit, zu denen er sich alsobald hingezogen fühlte, als es seine äusseren Umstände ihm erlaubten. Bereitwillig erliess er armen, oder gering bemittelten Studierenden die gesetzliche Taxe für die bei ihm abgelegten Privatprüfungen; so gab er auch manchem Candidaten der juridischen Doctorswürde die Taxe für die strengen Prüfungen wieder zurück. Andere Studierende aus verschiedenen Fächern, besonders aus seinem Geburtslande, unterstützte er mit Wohnung, Kost und Geld während des Laufes ihrer Studien, und manche Verwandte selbst so lange, bis sie zu einem genügenden Dienst Einkommen gelangten. Andere Verwandte bedachte er noch bei seinen Lebzeiten, je nachdem sie ihm näher oder entfernter standen, mit beträchtlichen oder geringeren Gaben. Als der Ruf seiner Wohlthätigkeit sich immer weiter verbreitete, wurde er so häufig und von so vielen ihm ganz fremden Personen um Vorschüsse und Aushülfen angegangen, dass er endlich, wollte er sich der Mittel, die ihm näher Stehenden zu unterstützen, nicht berauben, oder sich selbst Verlegenheiten aussetzen, genöthiget war, Manche geradezu abzuweisen. Seinen Dienstbothen, von denen sechs aus seinem Dienste weggeheirathet haben, liess er theils durch ansehnliche Geschenke, theils durch Darleihen wichtige Unterstützungen zu ihrem künftigen Fortkommen angedeihen. — Manche Geldvorschüsse wurden ihm nicht zurückbezahlt, allein der grossmüthige Gläubiger klagte nicht, wenn er auch genügend beweisende Schuldverschreibungen in den Händen hatte. Ein von ihm seit dreissig Jahren geführtes Vormerkbuch gibt die zahlreichsten Belege für seine wohlthätigen Gesinnungen.

Zeigte sich Dolliner in allen bisher gewürdigten Beziehungen von dem echt christlichen Geiste der Selbstverläugnung und thätigen Nächstenliebe beseelt, so äusserte sich bei jeder vorkommenden Veranlassung auch seine tiefgegründete Religiosität, und zwar immer frei von aller Uebertreibung und Gleissnerei. Sein unerschütterlicher Glaube an die heiligen Wahrheiten des Christenthums, welcher bei einem starken Geiste und einem reinen Gemüthe durch die genaueste Bekanntschaft mit den heiligen

Schriften und der göttlichen Lehre der Kirche nur noch mehr befestiget werden musste, sprach sich durchaus in ungeheuchelter Frömmigkeit aus und führte nothwendig zu einer Veredlung des Herzens, die sich bei jeder wichtigen Gelegenheit kund gab. — So viel vermögen wir zu erschliessen aus dem Aeusseren des Menschen auf sein Inneres; denn Einer ist es nur, der Herzen und Nieren prüft, und nur sein Urtheil ist unfehlbar.

Dolliner's häusliches Leben war sehr einfach, ganz seinen Studien und gelehrten Beschäftigungen gewidmet. Nur in Folge dieser Lebensweise und seiner Abneigung gegen jeden entbehrlichen Aufwand war es möglich, dass er bei den beträchtlichen Ausgaben, zu welchen ihn sein Wohlthätigkeitssinn veranlasste, seinem Erben ein, für seine Verhältnisse beträchtliches Vermögen zurücklassen konnte. — Verheirathet war Dolliner niemahls; theils fühlte er keinen starken Trieb zum ehelichen Leben, theils hinderten ihn in früheren Jahren seine beschränkten Vermögensumstände; er war zu bedächtlich, als dass er sich hätte entschliessen können, bei einem Einkommen von 2, 5 und 800 fl. eine Familie zu gründen. »Nachdem er aber,« erzählt er selbst, »endlich mit einer Besoldung von 2000 fl. zur Universität gekommen war, glaubte er schon zu alt zu seyn, um Kinder, die ihm aus einer erst einzugehenden Ehe geboren werden könnten, noch erziehen und versorgen zu können. Auch fürchtete er immer, durch eine Frau, die er doch spazieren, in Gesellschaft, in's Theater und auf Bälle hätte führen müssen, an seinen literarischen Beschäftigungen gehindert zu werden, oder gar, wenn er ihr nicht recht zu Gefallen leben würde, eine Xantippe an den Hals zu bekommen.« Viel soll auch dazu der Umstand beigetragen haben, dass ein alter Freund, der in Folge seiner ämtlichen Stellung die Verhältnisse der verschiedensten Familien kennen lernen konnte, und selbst ehelos lebte, ihm vor einer ehelichen Verbindung sehr bange machte, indem er zu wiederholten Mahlen versicherte, dass er bei seiner langen und grossen Geschäftserfahrung nur wenige glückliche Ehen gefunden habe. Endlich mochte auch andauernde Kränklichkeit in ihm die Besorgniss erweckt haben, dass sie in der Ehe sich noch verschlimmern könnte.

Dolliner's Vorliebe für gelehrte Beschäftigung war so ausschliessend, dass sich neben ihr der Geschmack für die Leistungen der Künste und die Empfänglichkeit für viele der gewöhnlichen Vergnügungen des Lebens nicht entwickeln konnte. Er besuchte durch vierzig Jahre kein Theater, war in seinem Leben auf keinem Balle, keinem Tanzsaale; die Freuden des Tanzes waren ihm fremd. Wenn man ihn darüber aufzog, pflegte er aus Cicero's »Oratio pro rege Dejotaro« den Satz anzuführen: *Nemo fere saltat sobrius, nisi forte insanit*, den er sich schon in seiner Jugend, als er die Humanitäts-Classen studierte, gemerkt hatte. In seinen jüngeren Jahren brachte er seine Mussestunden in Bibliotheken, in den älteren zu Hause mit wissenschaftlichen Beschäftigungen zu. An der Lectüre deutscher Dichter fand er kein Vergnügen, auch hatte er von seinen jesuitischen Lehrern in den Gymnasial-Schulen nie deutsche Verse machen gelernt; aber lateinische Dichter las er noch im hohen Alter gerne, auch fiel es ihm nicht schwer, lateinische Verse zu machen. Aber einen höheren, poetischen Schwung konnte er sich bei seinen Versuchen nicht geben; er hatte andere Geistesfähigkeiten, als Phantasie; kurz er war vorzugsweise Verstandesmensch und als Schriftsteller schlichter Prosaiker. Seine entschiedene Vorliebe, das bisher noch Unbekannte kennen zu lernen, äusserte sich übrigens auch in seiner Unterhaltungs-Lectüre. Er wählte dazu vor Allem Reisebeschreibungen in wenig bekannte Länder, z. B. in das Innere von Afrika, in das Himalaya-Gebirge, in die Polarländer, in die Südsee u. dgl. Es dürfte nicht leicht die Beschreibung einer solchen Entdeckungsreise in Wien aufzufinden sein, die er nicht gelesen hatte. Diese Lectüre, der Umgang mit einigen erprobten Freunden, und manchmahl eine Fahrt auf das Land, waren die einzigen Erholungen, für die er Empfänglichkeit zeigte.

Was Dolliner's Verehrer besonders betrübte, und ihm selbst mannigfaltige Leiden bereitete, war die so oft wiederkehrende, und nicht selten lange dauernde Kränklichkeit des würdigen Mannes, die jedoch glücklicher Weise selten einen solchen Grad erreichte, dass sie ihn an der Erfüllung seiner Berufspflichten, oder doch an seinen Arbeiten am Schreibpulte hinderte. Schon in seinen jüngeren Jahren wurde er häufig vom Kopfschmerz geplagt, was ihn, nach seiner Versicherung, auch vorzüglich abhielt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Später sah er sich von Magenbeschwerden heimgesucht, die nur langsam dem Gebrauche von Mineral-Wässern wichen. Mit vorrückendem Alter wurde er immer stärker durch Verschleimungen und Husten gequält; Uebel, welche mitunter durch seine Lebensweise herbeigeführt wurden. Es wurde ihm jedoch dabei das Glück zu Theil, dass seinem Hinscheiden keine langwierige, schmerzhaftige Krankheit vorausging, und dass er noch kurz zuvor seine Auflösung nicht für so nahe bevorstehend hielt. Nur wenige Tage vor seinem Tode trat eine merkbare Verschlimmerung in seinem gewöhnlichen Unwohlseyn ein, die ihn anfänglich nicht einmahl an das Bett fesselte, aber doch bewog, sich vorsichtsweise mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden versehen zu lassen. Sein Zustand schwächte nicht einmahl seine Theilnahme für seine gewöhnlichen wissenschaftlichen Beschäftigungen, wie er sich denn noch wenige Stunden vor seinem Tode über einen

Aufsatz unterhielt, welchen er für diese Zeitschrift bearbeitet hatte; bis endlich am 15. Februar d. J. eine Lungenlähmung sein thätiges Leben endigte.

Ehrend und erhebend war sein Leichenbegängniss, geleitet von dem Convente der ehrwürdigen P. P. Dominikaner, und verherrlicht durch die Anwesenheit einer grossen Anzahl, durch ihre hohe Stellung im Staate und in der Wissenschaft ausgezeichneten Männer, grossentheils dankbarer Schüler des gefeierten Verbliebenen. In Gemässheit seiner eigenen letztwilligen Anordnung wurde sein Leichnam nach Maria-Enzersdorf, nächst Brunn am Gebirge, überführt, und auf dem dortigen, freundlich gelegenen Kirchhofe feierlich bestattet. Dort soll ein einfacher Leichenstein seine Ruhestätte bezeichnen. Ein noch beredteres Denkmahl hat er sich aber durch seine Gelehrsamkeit, seinen Biedersinn und seine Gutmüthigkeit in den Herzen seiner Zeitgenossen selbst gesetzt. Und so rufen wir ihm denn nach:

S. T. T. L.

A n h a n g.

Verzeichniss der hinterlassenen Schriften Dolliner's.

a) Im historischen Fache.

Erläuterung der deutschen Reichsgeschichte nach des geheimen Justizrathes Pütter Grundriss der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. I. Band in zwey Abtheilungen, 1794, II. Band, 1801, III. Band in zwey Abtheilungen, 1802. 8. (Der erste Band erschien ohne, die zwey andern mit des Verfassers Nahmen.)

Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis, complectens semicenturiam literarum ab Henrico de Isernio ejus Notario partim ipsius nomine, partim ad ipsum scriptarum, quae ex Mspto. Bibliothecae Palatinae Vindobonensis eruit, ordine quantum potuit chronologico disposuit, commentarioque illustravit. 1803. 4. (Vertheilt bey einer feyerlichen Disputation des Freyherrn v. Aichen in der Theresianischen Ritter-Akademie.)

Ausführlicher Beweis, dass der wahre Geburtsort der am 17. Februar 1448 mit dem römischen Stuhle geschlossenen Concordate nicht Aschaffenburg, sondern Wien sey; worin zugleich einige andere, dieses Concordat betreffende Umstände theils berichtet, theils näher beleuchtet werden. 1790. 8. (Herausgegeben bey Gelegenheit einer Inaugural-Disputation.)

Historisch-critischer Versuch über das angebliche Verhältniss der östlichen Gränzprovinz und ihrer Gränzgrafen zu Bayern unter den Carolingern. 1796. 8. (Herausgegeben bei Gelegenheit einer Inaugural-Disputation.)

Untersuchung der Frage: Ob Rudolph von Habsburg durch ein auf den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern aufgestelltes Compromiss zum Kaiser erwählt worden sey? (Eingerückt in die oberdeutsche Literatur-Zeitung vom Jahre 1795. Nr. 150 — 152.)

Einige Nachrichten über den Rechtsgelehrten Ubertus von Lampugnano. In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Göschen. II. Bd. Berlin, 1816. (Eigentlich ist dieser Aufsatz eine Ergänzung und Berichtigung der mageren biographischen Notizen, die man bisher über einen, unter dem entstellten Nahmen: Lampamiano bekannten Juristen aus dem vierzehnten Jahrhunderte hatte, den man für den ersten Lehrer des deutschen Staatsrechtes an der Prager Universität auszugeben pflegte.)

Einige Aufschlüsse über das zweifelhafte Stammhaus, aus welchem die heil. Hemma, Schutz-Patroninn von Kärnthén, entsprungen ist, und über die bisher unbekante österreichische Provinz, auf welche ein ungarischer Graf Joachim, vermöge einer Cession seines Königs gegen den Kaiser Rudolph von Habsburg Ansprüche gemacht hat. Im IV. Bande des, von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte zu Frankfurt a. M. herausgegebenen Archives. (Es werden darin die historischen Momente angegeben, aus welchen zu schliessen ist, dass die heil. Hemma zu dem bairischen Geschlechte der Grafen von Bogen gehörte, und dass die gedachte österr. Provinz wahrscheinlich die windische Mark war.)

Andeutungen über die Zwillingsbrüder Henricus und Johannes de Carniolia, Mönche des Stiftes Mölk und S. Afra zu Regensburg. Im Archive des Regierungsrathes Riedler vom Jahre 1831. Nr. 31.

Die Wiener Hochschule und ihre alten Freiheitsurkunden. Riedler's Archiv vom J. 1831. Nr. 39 — 43. (Ist eigentlich ein Auszug aus der von Dolliner für den damahligen Decan der Juristen-Facultät, Hupka, verfassten Rede über die Privilegien der Wiener Universität.)

Einige Nachrichten über den als Wunder der Gelehrsamkeit ausposaunten Jüngling Ferdinand von Cordova, wie er als Disputant auf der Wiener Universität am 19. September 1448 aufgetreten ist. In Riedler's Archiv vom Jahre 1833, Nr. 143 und 144. (Die Prager Universität hat ihm die Erlaubniss zu disputiren verweigert.)

b) Im juridischen Fache.

Erklärung des allgemeinen deutschen Lehenrechtes, nach Böhmer's Principia juris feudalis. 1793. 8. (Ohne Nahmen.)

Erklärung des deutschen Staatsrechts nach Pütter's kurzem Begriff. 1793. 8. (Ohne Nahmen.)

Darstellung des Rechtes geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt und bloss als solche betrachtet werden. 1813. 8. Davon erschien eine zweite Auflage unter dem etwas veränderten Titel: »Das Recht geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt als solche, ohne eigentliche Beziehung auf Kirchenämter und Pfründen betrachtet werden.« 1817. 8.

Von Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den österr. Ländern. 1822. 8. (Diese und die vorangeführte Abhandlung wurden unter der Aufsicht des Verfassers von M. Juranich in das Lateinische übersetzt, unter dem Titel: »Thomae Dolliner Dissertationes de jure personarum ecclesiasticarum generatim, qua talium sine respectu ad beneficia et officia eccles. consideratarum. Item de erectione et innovatione beneficiorum, nec non de civili et militari animarum cura in ditionibus Austriacis. 1824. 8.)

Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. Band, 1813, II. Band, 1818. 8.

Appendix I. novellarum constitutionum generalium ad primam codicis poenalis partem. Dann

Appendix II. novell. constit. ad secundam cod. poen. partem. (Beigegeben dem ersten und zweiten Theile des lateinischen Strafgesetzbuches für die croatisch-illyrischen Gerichte, im Jahre 1818.)

Die dritte Abhandlung: Von Obligationen ex delictis et variis causarum figuris. Dann die vierte: Von Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Obligationen. 1822. 8. (Zur Vollendung der dritten Abtheilung der Anfangsgründe des römischen Privat-Rechtes von Dr. Joh. Kaufmann, zum Theil nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet, welches Werk dann durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. September 1824 als Lehrbuch für Universitäten und Lycäen eingeführt wurde.)

Abhandlung über die Verbindlichkeit eines durch ungerechte Furcht abgedrungenen Versprechens und die Wirkung des demselben beigefügten Eides. 1789. (Als Inaugural-Dissertation von Ferd. Valeri vertheilt.)

Noch Einmal: Sind die von der deutschen Nation acceptirten Baseler Decrete Theile des mit dem römischen Stuhle geschlossenen Concordats? Kann es der deutschen Kirche gleichgültig, wird es ihr sogar vortheilhaft seyn, wenn diese Decrete nicht als Vertragsartikel, sondern bloss als allgemeine Kirchengesetze angesehen werden sollten? 1789, 8. (Als Inaugural-Dissertation für Joh. Nep. von Sertenthal, gerichtet gegen eine Behauptung des Göttinger Professors Spittler.)

Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches von §. 44—77. Der erste Band, d. i. des Eherechts erster Theil, erschien mit der Jahreszahl 1835. Der zweite Band (die Fortsetzung des Eherechts enthaltend) wurde von dem Verfasser zwar vollendet, ist aber noch nicht erschienen. Der dritte Band, über die §§. 93—110, oder des Ehe-Processes erster Theil, dann der vierte Band, über die §§. 111—122, oder des Ehe-Processes zweiter Theil, erschienen 1835. 8.

Erläuterung des §. 83 des bürgerl. Gesetzbuches über Ehe-Dispensen. Im ersten und zweiten Bande von Pratobevera's Materialien, Nr. II.

Ueber die Ehe-Convalidation, zur Erläuterung des §. 88 d. b. G. B. In Pratobevera's Materialien drittem Bande Nr. I.

Ueber die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholischen Religions-Verwandten, besonders zwischen nicht unirten Griechen. Zur Erläuterung des §. 115 des b. G. B. Im V., VI. und VII. Bande der vorerwähnten Materialien, unter Nr. I.

Anmerkungen über einige Fragen des Herrn Franz Nippel aus dem österr. Eherechte, nämlich 1. Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes, oder bloss verbiethendes Ehehinderniss? 2. Können Rasende und Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen einen gültigen Ehevertrag schliessen? 3. Kann ein Wahlvater seine Wahltochter heirathen, oder umgekehrt, kann sich die Wahlmutter mit dem Wahlsohne verehelichen? 4. Ist eine Ehe gültig, welche von einem in einer ungültigen Ehe lebenden Ehegatten vor gerichtlicher Ungültigkeitserklärung eingegangen wurde? Im vierten Bande der oben gedachten Materialien. Nr. III.

Ausserdem lieferte Dolliner sehr viele Abhandlungen juridischen Inhalts in die gegenwärtige Zeitschrift, welche, da sie sämmtlich unter seinem Namen erschienen, ohnehin leicht aufzufinden sind.

Endlich rührt ein grosser Theil von Recensionen der Bücher historischen und positiv-juridischen Inhalts, welche in den vier ersten Jahrgängen der Annalen der Kunst und Literatur in dem österr. Staate vom Jahre 1802 bis 1804 abgedruckt sind, von Dolliner her. Eben so hat er auch einige Recensionen juridischer Werke in die oberdeutsche Literatur-Zeitung von Salzburg, in des Hofrathes v. Zeiller jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, und in die vorliegende Zeitschrift geliefert.

Handschriftlich fanden sich in dessen Nachlasse vor:

Akademische Rede über die Frage, ob der Staat in der Kirche, oder die Kirche im Staate sich befinde.

Ein kurzes Eherecht der griechischen nicht unirten Kirche.

Versuch über die Frage: ob eine Mitwirkung der deutschen Reichsstände bei dem mit dem römischen Stuhle im Jahre 1448 zu Wien geschlossenen Concordate eingetreten sei. Und als eine Fortsetzung

Der Anfang zu einer historischen Untersuchung, wie es zugegangen sei, dass die Rechte der deutschen Nation aus den acceptirten Basler Decreten in Vergessenheit gerathen sind. Endlich

Eine ansehnliche Sammlung von Urkunden, andern handschriftlichen Nachrichten und Auszügen aus gedruckten Werken zur Verfassung einer diplomatischen Geschichte der deutschen Concordate, wodurch diese noch ziemlich dunkle historische Parthie in helleres Licht gestellt worden wäre. Diese Sammlung war die Frucht grossen Fleisses während vieler Jahre, sie konnte aber theils wegen eingetretener Zeitumstände, theils wegen der vielfältigen Berufsgeschäfte und dringenderen Arbeiten des emsigen Sammlers nicht weiter verarbeitet werden.





